



Förderprogramm zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte

Präambel

Aufgrund der demographischen Entwicklung setzt sich die Stadt Münnerstadt das Ziel, die Alt- bzw. Innenorte der einzelnen Ortsteile für Bauinteressenten attraktiv zu halten bzw. zu gestalten. Um insbesondere eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete bzw. eine Verödung der Altorte zu verhindern, legt die Stadt Münnerstadt deshalb das nachfolgende Förderprogramm zur Revitalisierung der innerörtlichen Bereiche auf.

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die verschiedenen Fördermöglichkeiten (Nrn. 3 und 4) ist auf die Alt- bzw. Innenortsbereiche der Ortsteile der Stadt Münnerstadt beschränkt. Förderfähig sind grundsätzlich alle seit mindestens 12 Monaten leerstehenden Anwesen, die nicht von einem qualifizierten Bebauungsplan erfasst, nicht im Außenbereich liegen und zum Zeitpunkt der Zuschussbeantragung mindestens 50 Jahre alt sind. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. Ausgenommen hiervon sind Anwesen, die beim Erlass eines Bebauungsplans als vorhandener Bestand mit übernommen/überplant wurden (z.B. in Anbindungs- oder Einmündungsbereichen).

2. Voraussetzungen, Verfahren

- a) Der Antrag für die Fördermöglichkeiten nach den Nrn. 3 und 4 ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme schriftlich bei der Stadt Münnerstadt einzureichen. Antragsberechtigt für die Fördermöglichkeit nach Nr. 4 ist jede natürliche und juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer/in eines förderfähigen Anwesens ist. Für die Bauberatung (Nr. 3) sind neben dem/der Grundstückseigentümer/in auch potentielle Kaufinteressenten antragsberechtigt.
- b) Nach der Prüfung wird die Stadt Münnerstadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt zudem immer unter der Voraussetzung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht der Fall ist, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann eine vorzeitige Baufreigabe erteilt und die Bewilligung für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt werden.

3. Bauberatung

- a) Losgelöst von dem von der Bauherrschaft privat beigezogenen Bauplaner/Architekten bietet die Stadt Münnerstadt zusätzlichen Bausachverstand. Hierfür wird ein externer Architekt ausgewählt und beauftragt. Er steht dem/ der Bauherr/in im Vorfeld für grundsätzliche Ausrichtungen, Abwägungsprozesse und Planungshilfen kostenlos zur Verfügung. Die Aufgabe besteht zudem darin, städtebauliche, architektonische oder denkmalpflegerische Gedanken, Ansätze und Ziele (soweit vorhanden) ins Gespräch zu bringen.
- b) Seitens der Stadt Münnerstadt erfolgt die Beauftragung des beigezogenen Architekten, der anschließend entsprechende Gesprächstermine vereinbaren wird. Über den Verlauf bzw. das Ergebnis der Beratung führt der Architekt ein Protokoll, welches der/die Bauherr/in gegenzeichnet und abschließend der Stadt Münnerstadt (gegebenenfalls mit Skizzen) in Vorlage bringt.
- c) Für die Beratung privater Bauherrn/innen wird ein maximaler Zeitaufwand von bis zu 5 Architektenstunden zu Grunde gelegt und von der Stadt Münnerstadt bezahlt. Eine weitergehende Beratung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorhergehender Abstimmung mit der Stadt Münnerstadt möglich.

- d) Die Bauberatung ist grundsätzlich nur ein Angebot von zusätzlichem fachlichem Gedankengut. Sie muss nicht in Anspruch genommen werden und hat keine Auswirkungen bzw. ist keine Voraussetzung für die nachfolgende Förderung (Nr. 4).

4. Förderung baulicher Investitionen

- a) Die Stadt Münnerstadt fördert den Umbau, den Ausbau, die Erweiterung, die Sanierung leerstehender Gebäude und gegebenenfalls einen erforderlichen Abbruch alter Gebäudesubstanz, sofern dort anschließend wieder ein Neubau eines Wohn- oder Gewerbegebäudes erfolgt.
- b) Hierfür wird ein Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der nachgewiesenen Investitionskosten gewährt. Die maximale Förderung ist auf 10.000,00 Euro je Anwesen begrenzt. Es muss mindestens eine Investitionssumme von 20.000,00 Euro (brutto) erreicht werden.
- c) Der Fördersatz in Höhe von 10 v. H. erhöht sich pro Kind um 2,5 Prozentpunkte, jedoch höchstens um 7,5 Prozentpunkte (bei 3 Kindern). Die Erhöhung gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung geboren sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit im Haushalt des/der Antragstellers/in wohnen. Der maximale Förderbetrag nach Nr. 4 b erhöht sich entsprechend dem anwendbaren Kinderzuschlag.
- d) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist, die notwendigen Unterlagen (z. B. Bau-, Handwerkerrechnungen) vorliegen und die Bezugfertigkeit nachgewiesen ist. Erbrachte Eigenleistungen werden nicht gefördert.

5. Bauschuttanlieferungen

Die Stadt Münnerstadt erstattet die entstandenen Gebühren für die Bauschuttanlieferungen auf der Deponie des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal Bad Neustadt bis zu einem Maximalbetrag von 2.000 € im Einzelfall. Nicht bezuschungsfähig sind Erdaushubanlieferungen sowie Zuschläge für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten.

Eine Rückerstattung der Deponiegebühren erfolgt nur, wenn anschließend ein neues Wohnhaus, Aufstockungen, Anbauten oder Geschäftsräume errichtet werden, soweit eine Mindestmenge an Bauschutt von 10 m³ anfällt. Ebenso können Grundsanierungen zugunsten eines Gebäudeerhalts bezuschusst werden.

Auch wenn ein Zuschuss auf die Bauschuttgebühren gewährt wird, sind die Einlagerungsgebühren komplett zu entrichten. Erst nach Meldung der Rohbaufertigstellung werden die erhobenen Bauschuttgebühren im vollen Umfang als Zuschuss wieder erstattet.

6. Widerrufsrecht, Rückforderungs- und Härteklausele

- a) Die Stadt Münnerstadt behält sich das jederzeitige Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides für den Fall vor, dass die Zuschussvoraussetzungen bzw. die Zuschussgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurden.
- b) Die Stadt Münnerstadt ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuschussempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht eingehalten werden, insbesondere wenn der Förderzweck nicht erreicht wird. In diesem Falle ist der Rückforderungsbetrag sofort zurückzuzahlen und rückwirkend ab dem Tage der Auszahlung mit 4,5 % jährlich zu verzinsen.
- c) Das zu fördernde Objekt muss vom Antragsteller ab dem Bezug für einen Zeitraum von 5 Jahren entsprechend dem Förderzweck genutzt werden. Sollte innerhalb der Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.
- d) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Stadtrat in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

7. Sonstiges

Die Stadt Münnerstadt behält sich Änderungen des Förderprogramms vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen. Auf die Gewährung einer Förderung besteht – wie schon unter 2 b ausgeführt – kein Rechtsanspruch.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2013 in Kraft und ist zunächst befristet bis 31. Dezember 2015.

Münnerstadt, den 31.07.2013

Helmut Blank
Erster Bürgermeister

Förderantrag zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte

Stadt Münnerstadt
- Bauverwaltung -
Marktplatz 1
97702 Münnerstadt

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen/ergänzen!

- Bauberatung
- Förderung baulicher Investitionen
- Rückerstattung der Deponiegebühren

1. Antragsteller / Antragstellerin

Name, Vorname

Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort – tagsüber erreichbar unter Telefon (mit Vorwahl), Fax, E-Mail

Bankverbindung (BLZ, Konto- Nr., Sitz der Bank)

2. Betroffenes Grundstück

Gemarkung

Flurnummer

Grundstückslage bzw. -bezeichnung

3. Baujahr des Gebäudes	
Das Gebäude wurde im Jahr _____ errichtet und ist seit _____ unbewohnt.	
4. Voraussichtlicher Anfang der Investitionsmaßnahme (Baubeginn)	
5. Voraussichtliches Ende der Investitionsmaßnahme (Beginn der Wohn- oder Gewerbenutzung)	
6. Voraussichtlicher (nicht verunreinigter) Bauschutt in m³	
7. Kinder des/der Antragstellers/Antragstellerin	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum
8. Baugenehmigung Nr. + Datum (falls bereits vorhanden)	
Ich bestätige, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end;"> <div style="width: 30%;"> _____, den _____ (Ort) (Datum) </div> <div style="width: 30%; text-align: right;"> _____ (Unterschrift) </div> </div>	

Ihre Ansprechpartner von der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt, Herr Straub oder Herr Glückert (Telefon: 09733/8105-13), erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte (E-Mail: technik@muennerstadt.de).

Anlage

zum *Förderprogramm zur Revitalisierung der Alt-/Innenorte*

Anforderungen bei Antragsstellung

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher Beratung an die Stadt Münnerstadt einzureichen. **Gefördert werden nur Maßnahmen die vor Zustimmung nicht begonnen wurden und bei denen noch keine Auftragsvergabe stattgefunden hat.**

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan Maßstab 1:1000
- ggf. weitere erforderliche Pläne, wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne
- Kostenangebote je Gewerk: Drei Angebote bei Kosten ab 5000 €; Zwei Angebote bei Kosten unter 5.000 €. Die Angebote müssen vergleichbar sein.
- Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen (z.B. bei Bau- und Denkmälern).

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten. Die Stadt Münnerstadt und das Stadtplanungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen sowie den denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen.

Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen! Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des vorliegenden Verwendungsnachweises. Die Grundsätze der Bayerischen Haushaltsordnung sind zu beachten.

Abweichungen

Die Stadt Münnerstadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

Münnerstadt, den 31.07.2013

Erster Bürgermeister Helmut Blank